

SATZUNG

Des Passauer Anwaltvereins e.V.

-in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.01.1976, in der geänderten Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.11.2009-

§1

Zweck des Passauer Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Passauer Anwaltschaft. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§2

Der Verein führt den Namen: "Passauer Anwaltverein e.V.". Der Sitz ist Passau. Der Verein ist in das Vereinsregister in Passau eingetragen.

§3

Mitglied des Vereins kann jeder bei dem LG Passau oder im LG-Bezirk gelegenen Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt werden.

§4

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§5

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§6

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache des Vorstandes sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie genehmigt insbesondere den vom Vorstande vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung oder durch E-mail eines Vorstandsmitgliedes. Sie ist zu berufen, wenn 6 Mitglieder des Vereins bei dem Vorsitzenden des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Sie ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§9

Ein Mitglied, das trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Ausschuss von 5 Mitgliedern endgültig.

§10

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden.

§11

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.

§12

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Anwaltverband.